

Nr. 21
Konfirmationsurkunde Andreas Karlstadts zu einem die Pfarrei
Großeutersdorf betreffenden Vergleich

[Orlamünde], [1515, 13. August]
(Fragment)

Bearbeitet von Martin Kessler

Einleitung

1. Überlieferung

Edition: Loeber, *Historia* 158f. (Teiledition mit fehlerhafter Auflösung der Datumsangabe »1515. die Hippoliti« in »die 23. Augusti«.)

Literatur: Kirchen-Galerie, Abt. 2, 170 (Erwähnung unter Rekurs auf Loeber). — ERBKAM, Sekten, 267 Anm. 1 (Textauszug nach Loeber). — LOMMER, Orlamünde, 29 (Erwähnung unter Rekurs auf die Altenburger Kirchen-Galerie). — BARGE, Karlstadt 1, 57 Anm. 68 (Referat nach Lommer unter Wiederholung des Datierungsfehlers von Loeber). — WÄHLER, Orlamünde, 45f. (paraphrasierende Erwähnung nach Loeber und Barge). — BUBENHEIMER, Consonantia, 25 Anm. 66 (Korrektur des Datums).

2. Inhalt und Entstehung

Auszüge aus der Urkunde vom 13. August 1515 wurden 1702 von Christoph Heinrich Loeber (1634–1705) in einer lokalhistorischen Kompilation zur Kirchengeschichte Orlamündes veröffentlicht.¹ Die Vorlage dieser Teiledition ließ sich archivalisch weder in Weimar noch in Orlamünde identifizieren.²

Inhaltlich sind deshalb Loebers Textauszüge und einleitende Bemerkungen aufeinander zu beziehen. Loeber edierte den Anfang der Urkunde, in dem Karlstadt seine Vollmacht begründet, vom Pfarrer von Großeutersdorf geschlossene Verträge, die die Rechte der Pfarrei Großeutersdorf betreffen, in seiner Eigenschaft als Lehnherr dieser Pfarrei zu bestätigen. Den Hauptteil der Urkunde, in dem der Inhalt des zu bestätigenden Vertrags dargestellt war, hat Loeber weggelassen. Vom Schlussteil zitiert er nur den Anfang der Zustimmungformel, während er den Hinweis auf die Besiegelung, den Ausstellungsort und das Datum weglässt. Nur aus Loebers Einführung geht die konkrete Veranlassung der Urkunde hervor: »Patet id ex copia transactionis alicujus inter Johannem Heilern/ Plebanum in Grosen=Eutersdorff/ & Hermannum Kirsten/ decimam, prati licajus [scil. alicujus], concernentis, quam ipse praesens Orlamundae A. C. 1515 die Hippoliti [...] confirmavit.« Demnach schloss Johann Heiler, Pfarrer in Großeutersdorf³, mit Hermann Kirst(e)⁴ einen Vergleich über einen Wiesenzehnt.

1 Für weitere lokalhistorische Annäherungen an Karlstadt im Kontext der Zeit Loebers s. KESSLER, Karlstadt-Bild, 9 Anm. 25.

2 Zu diesem Ergebnis kamen mit Blick auf die Bestände im Thüringischen Hauptstaatsarchiv, Weimar, auch der wiss. Archivar Volker Graupner und für das Stadtarchiv Orlamünde dessen Archivar Dr. Peter Lange. Beiden ist für die engagierte Unterstützung der Suche vielmals zu danken.

3 Die Ortschaft liegt vier Kilometer nordöstlich von Orlamünde ebenfalls im Saaletal.

4 Aufgrund der konsequent akkusativischen Suffigierung der Namensschreibung beschränken sich

Nach der Angabe Loebers datiert das Dokument auf den Hippolyttag, der in dem ebenfalls benannten Jahr 1515 auf den 13. August fiel. Treffen die Angaben Loebers zu, fällt die Urkunde in den Zeitraum zwischen Karlstadts Wallfahrtsgesuch (Schreiben Karlstadts vom 10.6.1515, s. KGK 20) und der Abreise nach Rom, über den ein späterer Bericht aus dem Kapitel festhält, Karlstadt sei »viel wochen ym lande gebliben und umb geritten/«. ⁵ Bis auf Weiteres markiert die Urkunde den *Terminus post quem* für Karlstadts Abreise nach Rom. ⁶

Barge ordnete den Text in sein Gesamtbild des vorreformatorischen Karlstadt als eines »stolzen Prälaten« ⁷ ein. An dem Dokument machte er die Wesenszüge eines kompromisslosen juristischen Denkens fest. ⁸ Wähler wollte Selbstbewusstsein in dem Hinweis auf die »überkommenen alten Recht und Machtbefugnisse« erkennen. ⁹ Fehlerhaft ist der in der Literatur begebende Hinweis, Karlstadt habe sich in der Urkunde »charakteristischerweise auf die Orlamünder Pfarrurkunde vom Jahre 1194« berufen. ¹⁰

die Auflösungsmöglichkeiten auf Kirst und Kirste. Die weiteren Namensvarianten, die in der Literatur begegnen, erklären sich aus Fortschreibungsprozessen, die weder auf einen direkten Rückgriff auf die Urkunde noch auf zusätzliche Daten zurückzuführen sind, sondern sich ungeprüften Übernahmen von Ausführungen verdanken, die sich im letzten Grund auf die Transkription von Loeber beziehen. BARGE, Karlstadt 1, 57 verweist so auf »Hermann Kürstin«. Barges literarische Referenz ist neben Loeber der Beitrag von LOMMER, Orlamünde, 29, der ebenfalls von »Hermann Kürstin« spricht. Lommer seinerseits greift auf die Altenburger Kirchen-Galerie, Abt. 2, 170 zurück, die hingegen »Hermann Kirsten« benennt und dafür alleine auf Loebers Edition recurriert.

5 ThHSA Weimar, EGA, Reg. O 359, Bl. 3^r.

6 In dieser Hinsicht s. erstmals BUBENHEIMER, Consonantia, 25.

7 BARGE, Karlstadt 1, 49.

8 Ebd. 1, 57: »Karlstadt verriet jene Fähigkeit, die Juristen eigen zu sein pflegt, die Summe der zustehenden Machtbefugnisse genau einzuschätzen, um sie dann zäh und herrisch, Erwägungen der Billigkeit und das allgemeinen Rechtsgefühls unangesehen, geltend zu machen.«

9 S. dazu WÄHLER, Orlamünde, 45.

10 BARGE, Karlstadt 1, 57, bietet diese Angabe. Sie basiert auf den Ausführungen von LOMMER, Orlamünde, 29, der seinerseits Kirchen-Galerie, Abt. 2, 170 missverstanden hatte.

Text

[158] Ich Andreas Bodenstein/ der Heiligen Schrift Doctor, und der gefreyeten Stifts-
Kirchen aller Gottes-Heiligen zu Wittenberg Archi-Diacon, bekenne öffentlich mit meiner
Hand-Schrift/ und thue kund allermännlichen/ die diesen Brieff sehen/ oder hören lesen.
Nachdem die Pfarr zu Orlamünda mit allen Gütern und Gerechtigkeiten/ mit sambt allen/
5 das an Gütern Gerechtigkeiten hanget/ oder in sich begeben mag (unter denen der Pfarr
zu GrosenEütersdorff Lehnschafft eingeschlossen/ begriffen und verwidmet/) dem Archi-
Diaconat bestimmter Stifts-Kirchen (das ich obgenannter/ rechte Enthalter) gewidmet und
eingeleibet ist/ und derhalben/ wie berührt/ obbenante Pfarr zu Eütersdorff/ von mir/ als
Archi-Diacon und obersten Pfarr/ oder fürnehmlichen titulirten obgedachter Pfarr zu Orla-
10 münda/ und auch allen redlichen Besitzern zu Lehen rühret und gehet/ darinne in Zinsen/
Renthen und Gütern obgedachter Pfarre zu Eütersdorff zugehö[159]rig und ständig/ auch in^a
allen Contracten, so der Pfarr oder ihrer Güter und Gerechtigkeit halben erwachsen/ ange-
fangen und vollzogen seyn/ oder künfftiglich werden/ ohne^b Einrede/ Interesse zu fördern^c/
und verhindern/ zu wegern¹ und zu willigen Macht gegeben^d (...) ^e Hiermit und in Krafft
15 dieses Brieffes meines Interesse halber/ verwilliget habe/ bewehre und bestettige/ etc. ^f

a) von Loeber binzugefügt – Editorische Ergänzung der Präposition durch runde Klammern gekennzeichnet
b) von Loeber binzugefügt – Editorische Ergänzung der Präposition durch runde Klammern gekennzeichnet
c) das übergeschriebene e ist im Druck der Loeberschen Edition nicht vollständig vorhanden, aber ansatzweise
zu erkennen d) Loeber ergänzt hier habe mit der Einschränkung »forsan«. Diese Konjektur ist entbehrlich
e) Auslassung Loebers; angezeigt durch das Zeichen »=« f) Text von Loeber offensichtlich am Schluss gekürzt

1 weigern, verweigern; GÖTZE, Glossar, 224.